

# **SATZUNG**

## **der Stadt Springe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Stadtteil Alten- hagen I**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 487 und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 22. September 1983 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Springe ist Mitglied des aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3.9.1937 (RGBl. I S. 933) gebildeten Wasserbeschaffungsverbandes "Mühlenbachtal" in Hachmühlen.
- (2) Der Verband hat als öffentliche Einrichtung ein Wasserwerk errichtet mit dem Zweck, seinen Mitgliedsgemeinden Trink- und Gebrauchswasser für ihre Einwohner und den öffentlichen Bedarf zu liefern. Der Wasserbeschaffungsverband versorgt den Ortsteil Altenhagen I.
- (3) Die Stadt Springe erhebt
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Wasserversorgungsbeiträge)
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühr)

und führt diese entsprechend der Kostenvereinbarung an den Wasserbeschaffungsverband ab.

### **Abschnitt II**

#### **Wasserversorgungsbeitrag**

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

## **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

## **§ 4 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter der um den Nutzungsfaktor vervielfältigten Grundstücksfläche 1,43 €. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse. Er beträgt bei:

1-geschossiger Bebaubarkeit	1,--
2-geschossiger Bebaubarkeit	1,25

3-geschossiger Bebaubarkeit	1,50
4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit	1,75

Außerdem sind die Aufwendungen für die Herstellung des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler zu erstatten.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Absatz 1 Satz 1). Die Stadt stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **Abschnitt III**

### **Wasserbenutzungsgebühr**

#### **§ 9**

##### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

#### **§ 10**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

#### **§ 11**

##### **Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Absatz 3) eine jährliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr bestimmt sich bei Grundstücken mit Wassermessern nach der Anzahl, der nach § 10 Absatz 2 notwendigen Wassermesser. Der monatliche Teilbetrag der Jahresgrundgebühr beträgt pro Wassermesser:

3,51 €

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wassermessern nach der entnommenen Wassermenge und beträgt für jeden vollen cbm Wasser:

1,18 €

- (3) Auf die Grundgebühr nach Absatz 1 und die Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

## **§ 12**

### **Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
- a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
  - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt durch den Gebührenpflichtigen zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat der monatliche Teilbetrag der Jahresgrundgebühr (§ 11 Absatz 1) zu entrichten.

## **§ 13**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.

Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 14**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

## **§ 15**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die durch Wassermesser (§ 10 (2) ) in der Ableseperiode ermittelte Wassermenge sowie die zu Beginn des Erhebungszeitraumes gültigen Gebührensätze gemäß § 11.

## **§ 16**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich gleich hohe Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar am 15.02./15.05./15.08 und 15.11. eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

## **Abschnitt IV**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 17 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

#### **§ 18 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veränderer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 20 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Festsetzung der Beiträge und Gebühren können Rechtsbehelfe nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1989 in Kraft.

Springe, 12. Oktober 1983

**gez. Woltmann**  
**BÜRGERMEISTER**

**gez. Langrehr**  
**STADTDIREKTOR**

Die Satzung wurde am 03.11.1983 im Amtsblatt Nr. 44/83 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Die 1. Nachtragssatzung wurde am 14.01.1988 im Amtsblatt Nr. 2/88 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Die 2. Nachtragssatzung wurde am 26.10.1989 im Amtsblatt Nr. 43/89 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Die 3. Nachtragssatzung wurde am 21.06.1990 im Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Die 4. Nachtragssatzung wurde am 28.03.1991 im Amtsblatt Nr. 13 für den Landkreis Hannover veröffentlicht.

Die 5. Nachtragssatzung wurde am 13.5.1994 im Amtsblatt Nr. 19 für den Landkreis Hannover veröffentlicht.

Die 6. Nachtragssatzung vom 13.12.2001 wurde am 28.12.2001 in der Neuen Deister-Zeitung und in der Aktuellen Woche veröffentlicht und trat zum 01.01.2002 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2008 wurde am 23. Dezember 2008 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht und in der Aktuellen Woche nachrichtlich veröffentlicht. Sie trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2008 wurde am 23. Dezember 2020 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 23. Dezember 2020 nachrichtlich veröffentlicht. Sie trat am 1. Januar 2021 in Kraft.